



Bundesministerium für Gesundheit, 11055 Berlin

Präsidenten des Deutschen Bundestages  
- Parlamentssekretariat -  
11011 Berlin

**Dr. Thomas Gebhart**

Parlamentarischer Staatssekretär  
Mitglied des Deutschen Bundestages

HAUSANSCHRIFT Friedrichstraße 108, 10117 Berlin

POSTANSCHRIFT 11055 Berlin

TEL +49 (0)30 18441-1020

FAX +49 (0)30 18441-1750

E-MAIL [Thomas.Gebhart@bmg.bund.de](mailto:Thomas.Gebhart@bmg.bund.de)

Berlin, 23. Oktober 2020

**Kleine Anfrage des Abgeordneten Dr. Kirsten Tackmann, Dr. Gesine Löttsch, Susanne Ferschl, weiterer Abgeordneter und der Fraktion DIE LINKE betreffend „Ansteckungsfälle mit COVID-19 in landwirtschaftlichen Betrieben, Gartenbau und Verarbeitungsunternehmen“, BT-Drs. 19/22833**

Sehr geehrter Herr Bundestagspräsident,

namens der Bundesregierung beantworte ich die Kleine Anfrage wie folgt:

Vorbemerkung der Fragesteller:

Die Corona-Pandemie hat auch vor dem Agrar- und Ernährungssektor nicht Halt gemacht und diesen nahezu unvorbereitet mit neuen Herausforderungen konfrontiert. Dazu gehörte auch die Umsetzung von Corona-Schutzmaßnahmen für Beschäftigte am Arbeitsplatz. Im Laufe der vergangenen fünf Monate wurden immer wieder Fälle bekannt, in denen Landwirtschafts- und Gartenbaubetriebe sowie Verarbeitungsunternehmen die Corona-Schutzmaßnahmen nicht ordnungsgemäß umgesetzt haben und dadurch Beschäftigte in den Betrieben und ihr Umfeld einer Infektionsgefahr ausgesetzt haben. Eine umfassende Übersicht, wie viele SARS-COV 2-Infektionen und COVID-19-Erkrankungen in landwirtschaftlichen Betrieben, Gartenbau und Verarbeitungsunternehmen nachgewiesen wurden, ist nach Ansicht der Fragestellerinnen und Fragesteller dringend notwendig als Wissensgrundlage für den zukünftigen Umgang mit COVID-19 und anderen Infektionskrankheiten, einschließlich epi- oder pandemischen Situationen in diesem Sektor. Dabei muss es sowohl um den bestmöglichen Schutz der Beschäftigten gehen, als auch um die Minimierung der Gefahr von Betriebsschließungen aus Infektionsschutzgründen mit schwerwiegenden Risiken für die gesamte Lieferkette, einschließlich der kurz- und mittelfristigen Lebensmittelversorgung.

### Vorbemerkung der Bundesregierung:

Der SARS-CoV-2 Arbeitsschutzstandard der Bundesregierung legt die branchenübergreifende Grundlage für den betrieblichen Infektionsschutz. Er wird durch die SARS-CoV-2-Arbeitsschutzregeln weiter ausgestaltet. Sie liefern die Mindestanforderungen für einen konsequenten und effektiven Arbeits- und Gesundheitsschutz auch in der Landwirtschaft, dem Gartenbau und in der Nahrungsmittelindustrie.

Darüber hinaus stellen die Unfallversicherungsträger branchenspezifische Informationen zur Verfügung. Zuständiger Unfallversicherungsträger für die Landwirtschaft und den Gartenbau ist die Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau (SVLFG). Zielgenaue Informationen und Hinweise sind hier zu finden: <https://www.svlfg.de/corona-uebersicht>.

Für die Nahrungsmittelindustrie ist die Berufsgenossenschaft Nahrungsmittel und Gastgewerbe (BGN) zuständiger Unfallversicherungsträger. Ihre Spezialinformationen zum Coronavirus sind hier veröffentlicht: <https://www.bgn.de/corona/>.

Die Einhaltung der Arbeits- und Gesundheitsschutzes in der Branche wird hauptsächlich durch folgende Behörden kontrolliert:

- Zuständig für den Vollzug des Arbeitsschutzes sind grundsätzlich die Länder, die das Arbeitsschutzgesetz (ArbSchG) als eigene Angelegenheit ausführen (Artikel 83 Grundgesetz). Sie regeln daher sowohl die Einrichtung der Behörden als auch das Verwaltungsverfahren (Artikel 84 Absatz 1 Grundgesetz (GG)).
- Die zuständigen Landesbehörden wirken zudem mit den Unfallversicherungsträgern auf der Grundlage einer gemeinsamen Beratungs- und Überwachungsstrategie zusammen (§ 21 Absatz 3 ArbSchG). In der Landwirtschaft und im Gartenbau überwacht die SVLFG und in der Nahrungsmittelindustrie die BGN als Unfallversicherungsträger somit ebenfalls die Durchführung der Maßnahmen zur Verhinderung von Arbeitsunfällen und arbeitsbedingten Gesundheitsgefahren. Auch die Unfallversicherungsträger können im Rahmen ihrer Zuständigkeit Defizite beanstanden und ahnden.

Die Arbeitsschutzverwaltung hat die Einhaltung des SARS-CoV-2 Arbeitsschutzstandards in Unterkünften von Saisonarbeitskräfte in der Landwirtschaft zum Stichtag 29. Mai 2020 in Nordrhein-Westfalen überprüft. Nur in drei der ca. 250 überprüften Betriebe, die insgesamt nahezu 5.800 Saisonarbeitskräfte beschäftigen, wurden gravierende Mängel festgestellt.

Frage Nr. 1 :

Wie viele Infektionen mit SARS-COV 2 und wie viele Erkrankungen mit COVID-19 sind der Bundesregierung in landwirtschaftlichen Betrieben, Gartenbau und Verarbeitungsunternehmen bekannt (bitte in tabellarischer Form nach Bundesland und Art des Betriebs: landwirtschaftlicher Betrieb, Gartenbau oder Verarbeitungsunternehmen)?

Frage Nr. 2:

Welche Beschäftigtengruppen in landwirtschaftlichen Betrieben, Gartenbau und Verarbeitungsunternehmen sind nach Kenntnis der Bundesregierung von Infektionen mit SARS-COV 2 und Erkrankungen mit COVID-19 wie betroffen (bitte in tabellarischer Form nach Betriebsinhaberin/-inhaber, dauerhaft Beschäftigte, Saisonarbeitskräfte, Werksverträge, Arbeitnehmer-überlassung, Geschlecht und Alter)?

Frage Nr. 3:

Wie viele der Infektionen mit SARS-COV 2 und Erkrankungen mit COVID-19 in landwirtschaftlichen Betrieben, Gartenbau und Verarbeitungsunternehmen betreffen nach Kenntnis der Bundesregierung Arbeitskräfte aus dem Ausland (bitte in tabellarischer Form nach Herkunftsland und Beschäftigungsart)?

Frage Nr. 4:

Wie vollständig sind nach Einschätzung der Bundesregierung die in Frage 1 und 2 genannten Zahlen?

Wie groß ist nach Einschätzung der Bundesregierung die Dunkelziffer und was hat die Bundesregierung dazu beigetragen, diese zu verringern?

Frage Nr. 5:

Welche Kenntnisse hat die Bundesregierung über die Krankheitsverläufe der mit COVID-19-Infizierten in landwirtschaftlichen Betrieben, Gartenbau und Verarbeitungsunternehmen?

Wie viele der Infizierten haben leichte/mittlere/schwere/tödliche Verläufe gehabt (bitte tabellarisch auflisten)?

Frage Nr. 6:

Wurden nach Einschätzung der Bundesregierung in den jeweiligen Betrieben mit nachgewiesenen COVID-19-Infektionen die Corona-Schutzmaßnahmen korrekt umgesetzt?

Wenn nein, welche Verstöße wurden von wem festgestellt?

Welche konkreten Konsequenzen hatte dies für die betroffenen Betriebe?

Antwort:

Zu den Fragen 1 bis 6 liegen der Bundesregierung keine Informationen vor.

Im Übrigen wird auf die Vorbemerkung der Bundesregierung verwiesen.

Frage Nr. 7:

Wie bewertet die Bundesregierung die von ihr ergriffenen Maßnahmen zur Eindämmung der COVID-19-Pandemie in Hinblick auf landwirtschaftliche Betriebe, Gartenbau und Verarbeitungsunternehmen, und sieht sie hier im Nachhinein Versäumnisse?

**Antwort:**

Vor dem Hintergrund der aktuellen Pandemie leistet der Arbeitsschutz aus Sicht der Bundesregierung einen wichtigen Beitrag zur Unterbrechung der Infektionskette auf betrieblicher Ebene und trägt somit umfassend zur Reduzierung des Infektionsgeschehens in Deutschland bei. Die schon sehr frühzeitig getroffenen effektiven Infektionsschutzmaßnahmen im Arbeitsschutz, die insbesondere durch den SARS-CoV-2-Arbeitsschutzstandard der Bundesregierung geprägt wurden, sind die Grundlage zur Ermöglichung vieler wirtschaftlicher Aktivitäten bei gleichzeitiger Sicherstellung eines umfänglichen betrieblichen Infektionsschutzes. Der Arbeitsschutzstandard traf bei Beschäftigten, Betrieben und Aufsichtsbehörden gleichermaßen auf eine hohe Aufmerksamkeit, gerade auch in der Landwirtschaft, dem Gartenbau sowie im Bereich der Verarbeitungsunternehmen. Die Unfallversicherungsträger haben branchenspezifische Konkretisierungen des SARS-CoV-2-Arbeitsschutzstandards vorgenommen, die die Umsetzung des Standards weiter unterstützt haben. Mit den später veröffentlichten SARS-CoV-2-Arbeitsschutzregeln wurde der betriebliche Infektionsschutz zusätzlich ausgestaltet, wobei auch aktuelle Herausforderungen aus der betrieblichen Praxis berücksichtigt wurden. Darüber hinaus hat das Konzeptpapier „Saisonarbeiter in der Landwirtschaft im Hinblick auf den Arbeits- und Gesundheitsschutz“ einen wesentlichen Beitrag für die Eindämmung des Infektionsgeschehens in der Landwirtschaft und im Gartenbau geleistet.

**Frage Nr. 8:**

Hat die Bundesregierung Maßnahmen ergriffen, um zu gewährleisten, dass ausländische Saisonarbeitskräfte rechtzeitig und gesichert Zugang zu allen Informationen zu Infektionsschutzmaßnahmen hatten, und wenn nein, warum nicht?

**Antwort:**

Die im Rahmen des Arbeitsschutzes vorgesehenen betrieblichen Infektionsschutzmaßnahmen sind entsprechend dem Arbeitsschutzgesetzes im Rahmen einer Unterweisung den Beschäftigten vor Tätigkeitsbeginn vom Arbeitgeber zu vermitteln. Eine Unterweisung muss erforderlichenfalls regelmäßig wiederholt werden. Zur Unterstützung und Erleichterung des Informationsflusses hinsichtlich notwendiger Infektionsschutzmaßnahmen entsprechend dem SARS-CoV-2-Arbeitsschutzstandard, wurde dieser in mehreren Sprachen zur Verfügung gestellt. Zudem wurden dieser Zielgruppe durch das vom Bundesministerium für Arbeit und Soziales geförderte Beratungsnetzwerk „Faire Mobilität“, welches EU-Bürgerinnen und EU-Bürgern muttersprachliche Arbeits- und Sozialrechtsberatung anbietet, auch Informationen und Beratung zu Rechten und Pflichten im betrieblichen Infektionsschutz angeboten.

Frage Nr. 9:

Hat die Bundesregierung Maßnahmen ergriffen, um zu gewährleisten, dass ausländische Saisonarbeitskräfte bei festgestellten Verstößen diese Informationen vertraulich weitergeben konnten, und wenn nein, warum nicht?

Antwort:

Branchenübergreifend ist es Beschäftigten oder Dritten möglich, anonym Verstöße gegen Arbeitsschutzvorschriften und somit auch Verstöße gegen betriebliche Infektionsschutzmaßnahmen gegenüber den zuständigen Arbeitsschutzbehörden zu melden.

Im Übrigen bietet auch in diesem Bereich das vom Bundesministerium für Arbeit und Soziales geförderte Beratungsnetzwerk „Faire Mobilität“ Unterstützung an.

Frage Nr. 10:

Wie wurde nach Kenntnis der Bundesregierung die Umsetzung von Quarantäneanordnungen kontrolliert, mit welchem Ergebnis und welchen Konsequenzen?

Antwort:

Aufgrund der „Anordnungen betreffend den Reiseverkehr nach Feststellung einer epidemischen Lage von nationaler Tragweite durch den Deutschen Bundestag“ des Bundesministeriums für Gesundheit vom 29. September 2020 (BAnz AT 29.09.2020 B2) sind Personen, die auf dem Land-, See-, oder Luftweg in die Bundesrepublik Deutschland einreisen und sich zu einem beliebigen Zeitpunkt in den letzten 14 Tagen vor der Einreise in einem Risikogebiet aufgehalten haben, verpflichtet, sich bei der zuständigen Behörde zu melden und Auskunft zu erteilen.

Die Einhaltung der Meldeverpflichtung wird durch die Beförderer oder in Amtshilfe stichprobenhaft auch durch die mit der polizeilichen Kontrolle des grenzüberschreitenden Verkehrs beauftragten Behörden anlässlich ihrer grenzpolizeilichen Aufgabenwahrnehmung kontrolliert. Durch die erfolgte Meldung wird den zuständigen Gesundheitsämtern der Vollzug der auf landesrechtlicher Grundlage erlassenen Quarantäne-Regelungen in eigener Verantwortung ermöglicht.

Für den Vollzug des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) und damit für die unmittelbare Bekämpfung von Infektionskrankheiten sind in Deutschland vorrangig die Länder zuständig, da sie gem. Artikel 83 GG Bundesgesetze grundsätzlich als eigene Angelegenheit ausführen. Die in den Ländern erlassenen Maßnahmen beruhen auf § 32 IfSG. Die Landesregierungen werden insofern ermächtigt, unter den Voraussetzungen, die für Maßnahmen nach den §§ 28 bis 31 IfSG zur Verhinderung der Verbreitung übertragbarer Krankheiten maßgebend sind, auch durch Rechtsverordnungen entsprechende Gebote und Verbote zur Bekämpfung übertragbarer Krankheiten zu erlassen.

Frage Nr. 11:

Wird sich die Bundesregierung nach den Erfahrungen mit der Pandemiesituation für Rahmenbedingungen einsetzen, die einheimischen Saisonarbeitskräften eine sozial gesicherte, ganzjährige Beschäftigung ermöglicht, z. B. in Form von regionalen Arbeitgeberzusammenschlüssen, die saisonal anfallende Arbeit in der Region koordinieren und wird die Bundesregierung solche Strukturen öffentlich fördern?

Antwort:

Arbeitgeberzusammenschlüsse können Bestandteil einer regionalen Beschäftigungsstrategie sein, um Flexibilität für die Unternehmen und Beschäftigung mit angemessenen Arbeitsbedingungen in der Region zu sichern. Fraglich ist, ob Arbeitgeberzusammenschlüsse einen wirksamen Beitrag zur Verbesserung der saisonalen Beschäftigungssituation in der Landwirtschaft in den Regionen leisten können. Landwirtschaftliche Betriebe, die Saisonarbeitskräfte beschäftigen, benötigen diese in der Regel nur für wenige Monate im Jahr und häufig zur gleichen Zeit, vor allem in den Monaten März bis Oktober. Eine ganzjährige Beschäftigung wird daher häufig nicht erreicht werden können. Der Bedarf an Arbeitskräften in der Landwirtschaft kann zudem nicht allein durch einheimische Arbeitskräfte gedeckt werden.

Erfahrungen aus Pilotprojekten, in denen Arbeitgeberzusammenschlüsse in Deutschland in der Landwirtschaft öffentlich gefördert wurden, haben zudem Probleme mit einer dauerhaften Finanzierung nach Auslaufen der Förderung gezeigt.

Mit freundlichen Grüßen

